

Informationsblatt zum Baukostenzuschuss der Stadtwerke Brandenburg an der Havel

Einleitung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) stellt einen verursachungsorientierten Beitrag für die erstmalige Bereitstellung und die Vorhaltung (Reservierung) einer definierten Netzan-schlussleistung an der Eigentumsgrenze des Netzbetreibers zum Anschlussnehmer dar.

Er entspricht den vom Anschlussnehmer zu übernehmenden anteiligen, bei wirt-schaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Bereitstellung, Errichtung und Verstärkung von Netzanlagen im Zusammenhang mit dem Neuanschluss oder der Erhöhung der Leistungsanforderung im Netz der allgemeinen Versorgung (vorge-lagerten Netz) unabhängig vom Zeitpunkt einzelner Netzausbaumaßnahmen.

Die Erhebung von BKZ ist somit nicht unmittelbar an zeitnahe konkrete Netzerweite-rungen oder Netzverstärkungen gekoppelt. Die Nutzung der Netz- und Umspann-ebene sowie des vorgelagerten Netzes im Sinne von §3 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsverteilernetzen (StromNEV) /3/ wird hier-mit nicht abgegolten; allerdings sind die von den Anschlussnehmern entrichteten BKZ je Netzbereich netzkostenmindernd anzusetzen (vgl. § 9 Abs. 1 StromNEV, /3/).

Der BKZ ist in seiner Funktion von den Netzananschlusskosten zu trennen. Die Netzan-schlusskosten beziehen sich nicht auf das vorgelagerte Netz, sondern auf die unmit-telbare Anbindung einer Kundenanlage an das Netz. Die Netzananschlusskosten wer-den folglich ergänzend zum BKZ erhoben. Die daraus resultierenden Erträge werden analog zum BKZ bei der Netzentgeltkalkulation netzkostenmindernd berücksichtigt.

In der Vergangenheit hat der BKZ insbesondere als Steuerungselement zur Vermeidung überdimensionierter - und damit ineffizienter - Netze einen wesentlichen Beitrag zur Errichtung und zum Ausbau einer leistungsfähigen Netzinfrastruktur mit einer gu-ten Versorgungsqualität in Deutschland geleistet. Gerade vor dem Hintergrund des neuen Energierechtsrahmens in Deutschland, mit sich abzeichnenden Kosten - res-pektive Erlösanreizen für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen, kommt dem BKZ zukünftig im regulierten Umfeld eine zunehmende netzwirtschaftliche Steue-rungsfunktion zu.

Mit seiner Steuerungsfunktion liefert der BKZ einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung unnötiger Investitionen und zur Ermöglichung einer bedarfsgerechten Netzaus-bauplanung; hieraus ist unmittelbar ein positiver Einfluss auf die Netzkosten herzulei-ten.

Durch die sachgerechte Erhebung des BKZ werden wirtschaftliche Anreize dafür ge-schaffen, dass auch die Netznutzer als zentrale Marktteilnehmer bereits allein durch eine bedarfsorientierte Leistungsanforderung ihren Beitrag zur Vermeidung unnötiger Netzkosten leisten können. Durch den kostenmindernden Einfluss auf die Netzent-gelte profitieren alle Netznutzer durch verringerte Netzentgelte von entrichteten BKZ. [vgl. Quelle: VDN, Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse, <http://www.vdn-berlin.de/baukostenzuschuesse.asp>; Stand: 30.6.2007]

Ermittlung des BKZ

Die Ermittlung des BKZ bemisst sich entsprechend der Niederspannungsanschlussverordnung § 11 Abs. 2 nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können.

Die Durchmischung der jeweiligen Netzebene wurde berücksichtigt und der errechnete Betrag im Umspannungs- und Niederspannungsnetz um 50 % reduziert. Daraus ergeben sich folgende BKZ-Beträge für die einzelnen Spannungsebenen.

BKZ-Beträge

Anschluss an das Niederspannungsnetz: 20,09 €/kW (netto) - Stand 2023

Der jeweilig zu bezahlende BKZ im Niederspannungsnetz wird anhand der angemeldeten gleichzeitig benötigten Leistung in kVA berechnet. Es wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt (§11 Abs.3 NAV).

Die Leistungsermittlung als Grundlage der BKZ-Berechnung für den Anschluss von Wohneinheiten wird nach DIN 18015 vorgenommen und ist auszugsweise in der nachfolgend gezeigten Tabelle für den Fall **ohne elektrische Warmwasserversorgung** dargestellt:

Anzahl Wohneinheiten	DIN-Leistung am Hausanschluss in [kVA]	BKZ-Leistung am Hausanschluss in [kVA]
1	14,5	0
2	24	0
3	32	2
4	37	7
5	41	11
6	44	14
7	47	17
8	50	20
9	53	23
10	55	25
11	57	27
12	59	29
13	61	31
14	63	33
15	65	35

Weitere BKZ-relevante Leistungsabnahmen im Mehrfamilienhaus, wie z. B. Kleingewerbe, Fahrstuhl, Wärmepumpe, Allgemeinstrom, Durchlauferhitzer usw. werden mit der angemeldeten Leistung zusätzlich berechnet.

Ein weiterer BKZ wird fällig, wenn bedingt durch Sanierung oder Ausbau von Wohngebäuden zusätzliche Wohneinheiten entstehen und damit eine Leistungserhöhung angemeldet wird. Gleiches gilt für die Anmeldung von Leistungserhöhungen sonstiger Verbrauchsstellen.

Ausschlaggebend für die Ermittlung des BKZ ist die an die DIN 18015 angelehnte Leistungsdifferenz zwischen bisherigem und zukünftigem Ausbauzustand.

Die Ermittlung des BKZ für die Umspannebene MS/NS und für die Mittelspannungsebene erfolgt nach dem „Positionspapier“ der Bundesnetzagentur (Aktenzeichen BK6p-06-003). Der Leistungspreis orientiert sich am geltenden veröffentlichten Leistungspreis für die Netznutzung (Bh>2.500 h) der betreffenden Anschlussebene.

Anschluss an die Umspannung MS/NS: 163,27 €/kW (netto) - Stand 2023

Anschluss in Mittelspannung: 150,51 €/kW (netto) - Stand 2023